

Anlage 1**Auszug aus der Synopse zur Satzungsänderung****der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>3. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§53 und 54 Haushaltsgundsätzgesetz eingeräumt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>2. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgundsätzgesetz eingeräumt.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabsschlusses benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen des Handelsregisters in Ennigerloh vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungsblatt, und zwar in dem an erster Stelle genannten Blatt sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Budeanzeiger sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p> <p>5. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechts-spezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.</p>